



Gemeinde Mitterdorf an der Raab

Mitterdorf 5

8181 Mitterdorf an der Raab

Telefon: 03178/5150

E-Mail: gde@mitterdorf-raab.gv.at

Web: www.mitterdorf-raab.at

Einzelportförderung der Gemeinde Mitterdorf an der

Raab

Ansuchen um Förderung
Förderungsrichtlinie

FÖRDERUNGSRICHTLINIE

1 Gegenstand und Höhe der Förderung

Es besteht die Möglichkeit, eine maximale Förderung von € 300,- pro Jahr und Person zu erhalten. Voraussetzung dafür ist der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Mitterdorf/Raab. Als Beispiel können auch 3 Landesmeister-Titel mit dem 1. Platz eingereicht werden.

Folgende Staffelung gewähren wir;

	<u>Landesmeister:</u>	
1. Platz € 100,-	2. Platz € 70,-	3. Platz 50,-
	<u>Staatsmeister:</u>	
1. Platz € 150,-	2. Platz 100,-	3. Platz € 70,-
	<u>Europameister:</u>	
1. Platz € 200,-	2. Platz 150,-	3. Platz € 100,-
	<u>Weltmeister:</u>	
1. Platz € 300,-	2. Platz 200,-	3. Platz € 100,-

2 Förderungswerber bzw. Förderungswerberin

Antragberechtigt sind natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in der Mitterdorf/Raab.

3 Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Pro Person und Kalenderjahr kann max. € 300,- Gesamtförderung abgeholt werden.
- 3.2. Es werden nur Einzelsportarten gefördert und keine Mannschaftssportarten.

4 Abwicklung der Förderung und vorzulegende Unterlagen

- 4.1 Das Ansuchen um Förderung muss bis spätestens 15.12. für das laufende Kalenderjahr in der Gemeinde Mitterdorf/Raab abgegeben werden.
- 4.2 Das Ansuchen um Förderung des Titels, kann unmittelbar nach Überreichung der Urkunde etc.. erfolgen.
- 4.3 Das Ansuchen um Förderung ist in schriftlicher Form (E-Mail, Postsendung oder persönliche Übergabe) beim Förderungsgeber einzubringen und hat die folgenden Beilagen zu umfassen:
 - Vollständig ausgefülltes und vom Förderungswerber bzw. der -werberin unterfertigtes Ansuchen um Förderung
 - Urkunde bzw. Ergebnisliste
- 4.4 Sofern zur Beurteilung des Ansuchens weitere Unterlagen notwendig sind, sind diese nach Aufforderung durch den Förderungsgeber innerhalb einer Frist von 3 Monaten vorzulegen.
- 4.5 Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach positiver Prüfung des Förderungsansuchens und nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf das vom Förderungswerber bzw. der -werberin angeführte Bankkonto.

5 Kenntnisnahme und sonstige Pflichten

Der Förderungswerber bzw. die -werberin nimmt zur Kenntnis, dass

- 5.1 mit der Einreichung dieses Ansuchens beim Förderungsgeber sämtliche Bedingungen der gegenständlichen Förderrichtlinie vollinhaltlich akzeptiert werden.
- 5.2 kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung gegeben ist.
- 5.3 die Auszahlung der Förderung nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel erfolgt.
- 5.4 er bzw. sie für die Vollständigkeit sowie die Richtigkeit der Angaben haftet und falsche Angaben rechtliche Folgen nach sich ziehen können.
- 5.5 bei Nichterfüllung der Förderungsvoraussetzungen, unvollständiger oder unrichtiger Angaben keine Auszahlung von Fördermitteln erfolgt.
- 5.6 bei Abgaberrückständen zum Zeitpunkt des Förderungsansuchens eine etwaige Förderung mit den offenen Forderungen gegenverrechnet wird.

Der Förderungswerber bzw. die -werberin verpflichtet sich,

- 5.7 den Fördergegenstand ordnungs- und bestimmungsgemäß zu nutzen.
- 5.8 bei Nichterfüllung der Förderungsvoraussetzungen, unvollständiger oder unrichtiger Angaben bereits ausgezahlte Fördermittel nach Aufforderung umgehend zurückzuerstatten.

6 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- 6.1 Der Förderungsgeber ist auf Basis des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO dazu berechtigt, sämtliche im Förderungsansuchen und den Beilagen enthaltenen personenbezogenen Angaben, die den Förderungswerber bzw. die -werberin betreffen (z.B. allgemeine Personendaten, Bankdaten, Förderungsgegenstand), zur Durchführung des Förderverfahrens automationsunterstützt zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.
- 6.2 Ausgewählte personenbezogene Angaben (z.B. Name, Adresse und Informationen zum Fördergegenstand) können darüber hinaus für anonymisierte Statistiken und Berichte herangezogen werden.
- 6.3 Die Speicherung der unter 6.1 angeführten personenbezogenen Angaben erfolgt auf Basis gesetzlicher Rahmenbedingungen (z.B. Steuerrecht) sowie kommunaler Vorgaben (z.B. Prüfung einer Förderungsansuchsberechtigung). Nach Ablauf der hierfür notwendigen Fristen werden die personenbezogenen Informationen entfernt oder die entsprechenden Datensätze gelöscht.
- 6.4 Der Förderungsgeber trifft technische und organisatorische Vorkehrungen, um personenbezogene Daten gegen Verlust, Manipulation oder unberechtigten Zugriff zu schützen.
- 6.5 Auf Basis gesetzlicher Bestimmungen werden die unter 6.1 angeführten personenbezogenen Angaben im Bedarfsfall für Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an die entsprechenden Stellen (z.B. Behörden, zuständige Ministerien, Gerichte und Organe der EU) übermittelt. Diese unterliegen auch den datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO. Soweit durch die Abwicklung des Förderungsansuchens bedingt, können auch sonstige Dritte (z.B. Geldinstitute) Daten erhalten. Eine darüberhinausgehende Weitergabe persönlicher Daten erfolgt nur im Falle einer ausdrücklichen Erlaubnis des Förderungswerbers bzw. der -werberin.
- 6.6 Im Zusammenhang mit der Erhebung personenbezogener Daten gewährt die DSGVO dem Förderungswerber bzw. der -werberin das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit.
- 6.7 Darüber hinaus haben Sie jederzeit das Recht, hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzubringen:
Österreichische Datenschutzbehörde
Wickenburggasse 8
1080 Wien
Telefon: +43 1 521 52-25 69
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
- 6.8 Ein Widerruf der Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Förderungsabwicklung bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.
- 6.9 Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Mitterdorf an der Raab:
Name: Floiß Harald
Mitterdorf 5
8181 Mitterdorf an der Raab
E-Mail: harald.floiss@mitterdorf-raab.gv.at
- 6.10 Inkrafttreten und Dauer der Förderung
Die Förderung tritt mit 01.01.2024 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.